

4372 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des  
Bundesrates

B e r i c h t  
des Sozialausschusses

über den Beschluß des Nationalrates vom 13. November 1992 betreffend  
Zweites Zusatzabkommen zum Abkommen zwischen der Republik Österreich und  
dem Vereinigten Königreich von Grossbritannien und Nordirland über Soziale  
Sicherheit

Aufgrund des EWR-Vertrages übernehmen Österreich und die anderen EFTA-Staaten das Recht der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Sozialen Sicherheit. Es gelten daher nach der Ratifizierung des EWR-Vertrages durch alle Vertragsparteien die EWG-Verordnungen 1408/71 und 574/72 sowie die einschlägigen Urteile des Europäischen Gerichtshofes (EuGH). Im Art. 6 der erwähnten Verordnung 1408/71 ist vorgesehen, daß die Verordnung im Rahmen ihres persönlichen und sachlichen Geltungsbereiches an die Stelle jedes Abkommens über Soziale Sicherheit zwischen zwei oder mehreren Mitgliedstaaten tritt. Im Rönfeldt-Erkenntnis hat der EuGH nunmehr entschieden, daß die Verordnung 1408/71 nicht an die Stelle von Bestimmungen von zwei- oder mehrseitigen Abkommen zwischen den Mitgliedstaaten treten kann, wenn diese für den Arbeitnehmer eine günstigere Lösung als die Verordnung vorsehen, da diese zwei- oder mehrseitigen Abkommen Bestandteil des jeweiligen Nationalrechts sind und im Bereich der Pensionsversicherung der innerstaatlich gebührende höhere Anspruch jedenfalls gewährleistet ist (Art. 46 Abs. 1 der EG-Verordnung 1408/71). Dieses Erkenntnis bedeutet, daß alle Fälle, die in den Anwendungsbereich der Verordnung 1408/71 und eines zwei- oder mehrseitigen Abkommens fallen, sowohl nach den Bestimmungen der Verordnung als auch des betreffenden Abkommens zu prüfen und zu berechnen wären. Das gegenständliche Zweite Zusatzabkommen sieht daher - einen britischen Vorschlag folgend - vor, das österreichisch-britische Abkommen über Soziale Sicherheit ab Inkrafttreten des EWR-Abkommens nicht mehr auf Personen anzuwenden, die von der EWG-Verordnung 1408/71 erfaßt sind.

4372 d.B.

- 2 -

Weiters sieht das gegenständliche Zweite Zusatzabkommen eine Anpassung der die Pensionsberechnung betreffenden Regelungen der Verordnung 1408/71 zur Sicherstellung der Gewährung der innerstaatlich gebührenden Pension für die weiter vom Abkommen erfaßten Fälle (insbesondere im Verhältnis zu Jersey, Guernsey und der Insel Man) vor.

Ferner enthält das gegenständliche Zweite Zusatzabkommen eine formale Anpassung einzelner Abkommensbestimmungen an die geänderte innerstaatliche und zwischenstaatliche Rechtslage der beiden Vertragsstaaten.

Dem Nationalrat erschien bei der Genehmigung des Abschlusses des vorliegenden Abkommens die Erlassung von besonderen Bundesgesetzen im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG zur Überführung des Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung nicht erforderlich.

Der Sozialausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 17. November 1992 in Verhandlung genommen und mit Stimmeneinhelligkeit beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Sozialausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 13. November 1992 betreffend Zweites Zusatzabkommen zum Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem Vereinigten Königreich von Grossbritannien und Nordirland über Soziale Sicherheit wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1992 11 17

Johanna Schicker  
Berichterstatlerin

Therese Lukasser  
Stv. Vorsitzende